

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.68 vom 16. Juli 2014

BS Appellationsgericht, 2014-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.68

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.68 du 16 juillet 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.68 del 16 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO. Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a EG StPO; § 73 a Abs. 1 lit. a GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Replik eine Fristerstreckung für eine weitere Replik. Der Beschwerdeführer hat seine Replik fristgerecht eingereicht und deren Inhalt deckt sich weitgehend mit jenem in der Beschwerde. Da die Beschwerde bereits innert der Frist von 10 Tagen begründet werden muss, besteht kein Anlass, weitere Begründungsfristen für zweite Repliken bzw. Tripliken zu gewähren.

E. 2

2.1 Anfechtungsobjekte sind vorliegend die Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehle vom 24. und 25. Februar 2014. So bezeichnet auch der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 28. April 2014 den Gegenstand mit ■1. Beschwerde gegen das Rechtshilfegesuch■, ■2. Beschwerde gegen Verfügung■ und ■3. Beschwerde gegen illegale und nicht rechtskonforme: 4. Hausdurchsuchung in Privaträumen und Fremdfirmen KMU-Gewerbe-Betrieb, 5. Rekurs angemeldet■.

2.2 Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume dürfen auch ohne Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass in diesen Räumen zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind (Art. 244 Abs. 2 lit. b StPO). Die mit der Durchführung beauftragten Personen weisen zu Beginn der Massnahme den Hausdurchsuchungsbefehl vor (Art. 245 Abs. 1 StPO). Als strafprozessuale Zwangsmassnahme setzt die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme einen hinreichenden Tatverdacht voraus (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO).

2.3 Grund für den Erlass der in Frage stehenden Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehle war der Verdacht auf unzulässigen Waffenbesitz im Zusammenhang mit vom Beschwerdeführer ausgehendem auffälligem Verhalten mit möglichem Gefährdungspotential. Am 6. November 2012 hat die Kantonspolizei Bern im Rahmen einer gegen den Beschwerdeführer gerichteten Strafuntersuchung wegen Sachentziehung und Nötigung in [...] (BE) eine Hausdurchsuchung durchgeführt und diverse Waffen (Sturmgewehr, Pistolen, Bajonette, Dolch) sichergestellt. Am 25. November 2012 wurde der Beschwerdeführer schliesslich wegen Tötlichkeiten,

Drohung und Nötigung für schuldig erklärt. Am 14. Juni 2013 wurde der Beschwerdeführer zudem wegen Sachentziehung, Verleumdung und unbefugten Aufnehmens von Gesprächen für schuldig erklärt. Aus den Akten und dem Verhalten des Beschwerdeführers ergaben sich daher Bedenken in Bezug auf den Umgang mit Waffen. Am 24. Februar 2014 erging sodann eine Verfügung des Kommandanten der Kantonspolizei, wonach die am 6. November 2012 sichergestellten Waffen einbehalten würden und vor deren allfälliger Rückgabe eine forensisch-psychiatrische Begutachtung zu erfolgen habe. Ein hinreichender Tatverdacht für den Erlass der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehle zum Auffinden allfälliger weiterer Waffen lag somit vor. Die Massnahmen waren auch verhältnismässig und geboten, weshalb sie im Ergebnis nicht zu beanstanden sind. In der Wohnung in Basel wurden denn auch zwei Gewehre sichergestellt. Der Beschwerdeführer kann in seiner Beschwerde, welche sich weitgehend auf allgemeine Kritik gegen die Polizei beschränkt, auch nicht darlegen, weshalb die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme nicht hätten zulässig sein dürfen. So sind bspw. die Ausführungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der polizeilichen Anhaltung bzw. Kontrolle sowie der vom Beschwerdeführer behauptete Umstand, dass sein Hund während der Kontrolle seine Notdurft nicht verrichten konnte, für die Frage der Gültigkeit der Hausdurchsuchung sowie der Beschlagnahme irrelevant. Auch die Ausführungen des Beschwerdeführers über angebliche Übergriffe der Berner Polizei haben nichts mit den angefochtenen Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehlen zu tun und sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (vgl. § 11 Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.